
Kein Ausländerwahlrecht: Die Luxemburger und der Staatsgerichtshof Bremen entscheiden gegen eine demokratische Avantgarde

Zugleich zum Demokratiedefizit in Zuwanderungsgesellschaften – oder: Was ist ein „Volk“?

Von Robert Chr. van Ooyen, Berlin und Lübeck

I. Das „Demokratiedefizit“ des Referendums in Luxemburg

In der deutschen Öffentlichkeit und Presselandschaft wenig beachtet, ja fast nur eine Agenturmeldung wert, fand im Juni des Jahres ein historisches Ereignis statt: die luxemburgische (konsultative) Volksabstimmung¹ zur Einführung eines allgemeinen Ausländerwahlrechts bei nationalen Parlamentswahlen. Historisch, weil dies zum ersten Mal in der modernen Parlamentsgeschichte Europas überhaupt geschehen würde.² Historisch aber auch, weil Luxemburg mit einem fast 50%igen „Ausländer“-Anteil an der Bevölkerung als erstes EU-Land in aller Dramatik vor die zentrale Frage demokratischer Gesellschaften gestellt worden ist, mit der sich mehr oder weniger auch die anderen europäischen Demokratien (werden) konfrontiert sehen – nämlich: die nach der Legitimation von Herrschaft im Zeitalter der Zuwanderung: *Vox populi, vox dei*.³

Das luxemburgische „Volk“ aber stimmte mit rund 78% eindeutig gegen das Ausländerwahlrecht. Das, obwohl schon in der von der Koalitionsregierung aus Liberalen/Sozialdemokraten/Grünen unter Ministerpräsident Xavier Bettel forcierten Abstimmungsvorlage selbst eine Beschränkung der ausländischen Wahlberechtigten auf diejenigen, die mindestens seit 10 Jahren in Luxemburg wohnen, vorgesehen war. *Vox populi – vox dei?*

Die historischen Kämpfe um das Wahlrecht zeigen, dass erhebliche Diskrepanzen zwischen der Zahl der Wahlberechtigten und derjenigen der Herrschaftsunterworfenen in demokra-

tischen Gesellschaften auf Dauer rechtspolitisch nicht durchzuhalten sind. Ob Beschränkung nur auf steuerzahlende Besitzbürger oder Diskriminierung wegen des Geschlechts – selbst in den hierfür „berühmten“ ostschweizerischen Kantonen des Appenzeller Lands setzte sich (wenn auch erst 1989/90) das Frauenwahlrecht durch, obwohl sogar bei den Abstimmungen nur das männliche Stimmvolk stimmberechtigt war. Insofern folgt allerdings auch das Referendum in Luxemburg der paradoxen, für eine Demokratie problematischen, weil „undemokratischen“ Verfahrensweise, dass nur das „halbe“ (= stimmberechtigte Staatsbürger-)Volk darüber entscheidet, wer stimmberechtigt ist, also zum Volk gehört. Das macht genauso viel Sinn, wie seinerzeit in der Schweiz ausschließlich Männer über das Frauenwahlrecht oder etwa bei gesellschaftlichen Verteilungskämpfen nur Reiche darüber entscheiden zu lassen, wie viel denn den Armen gegeben werden soll. Dieses Demokratiedefizit lässt sich (nur) auflösen, wenn man sich vom tradierten Begriff des „Volks“ verabschiedet und das Wahlrecht nicht als Bürger-, sondern als Menschenrecht begreift.⁴ Dann aber wären solche Volksentscheide – selbst unter Beteiligung der „Ausländer“ – „unsinnig“ (würden doch die „Ausländer“ mit der Abstimmung zugleich darüber abstimmen, ob sie denn abstimmen dürften). Als erst recht unsinnig aber erwies sich der in Deutschland nicht zuletzt aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Ausländerwahlrecht verfolgte Weg, diese Diskrepanz über den Umweg der Reform des Staatsbürgerschaftsrechts im Sinne einer